



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE  
Office fédéral de l'énergie OFEN  
Ufficio federale dell'energia UFE  
Swiss Federal Office of Energy SFOE

## HSG Stromtagung 2014 vom 28.11.2014 Zweite Etappe Strommarktöffnung



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**BFE** Bundesamt für Energie

Renato Marioni, BFE



# Agenda

- Aktueller Stand
- Übersicht Neuregelung
- Was ändert sich?
- Erfahrungen und Entwicklungen
- Stromabkommen mit der EU
- Vorteile der vollen Marktöffnung



## Aktueller Stand

- 23. März 2007: Verabschiedung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) durch das Parlament : Schrittweise Öffnung des Elektrizitätsmarktes
- **Teilmarktöffnung seit 2009:** Grossverbraucher mit einem Jahresverbrauch **ab 100 MWh** elektrischer Energie pro Verbrauchsstätte haben unbeschränkten Marktzugang
- Haushalte und andere Endverbraucher mit einem geringeren Jahresverbrauch: Strombezug weiterhin von lokalem Verteilnetzbetreiber. Keine Möglichkeit, einen anderen Lieferanten zu wählen.
- **8.10.2014: Start Vernehmlassung** zu einem Bundesbeschluss über die **volle Strommarktöffnung**
- Inkrafttreten der Änderungen Anfang 2017 gemäss Fahrplan, erste Wechsellmöglichkeit auf den 1.1. 2018 (ohne fakultatives Referendum)



# Übersicht Neuregulierung

## Erste Etappe (Teilmarktöffnung)

Endverbraucher ab 100 MWh

Wahlmöglichkeiten GV oder Markt (einmalig)

Endverbraucher unter 100 Mwh

alle in der GV (= Teilmonopol)

## Zweite Etappe (volle Marktöffnung)

Endverbraucher ab 100 MWh

alle im Markt

Endverbraucher unter 100 Mwh

Wahlmöglichkeiten GV oder Markt



# Was ändert sich? (I)

## Kleine Endverbraucher:

- Jeder Endverbraucher kann seinen Stromlieferanten frei wählen - erstmals per 1.1.2018. Entscheid für Haushalt/Gewerbekunde fällt erstmals Ende 2017 nach Bekanntgabe der Tarife für das Folgejahr an.
- Ab dann jährlicher Wechsel möglich (auch zurück in Grundversorgung);  
Kündigungsfrist: 2 Monate
  - Wechselbereitschaft und damit Wettbewerb werden so gefördert
- Wechsel in den freien Markt ist nicht obligatorisch





# Was ändert sich? (II)

## Kleine Endverbraucher:

- Endverbraucher verbleiben ohne Kündigung in der Grundversorgung mit abgesicherter Stromversorgung (**WAS-Modell**)
- Ex-post-Angemessenheitsüberprüfung durch die EICom für Tarife im WAS-Modell (Vergleichsmarktbetrachtung)
  - Tarife werden wenn nötig herabgesetzt
- Überwachung und Kontrolle der Strompreise im freien Markt erfolgt durch den Preisüberwacher und bei Bedarf durch die Wettbewerbskommission





# Was ändert sich? (III)

## **Grosse Endverbraucher:**

- Müssen ab 2017 zwingend in den freien Markt; Anspruch auf Grundversorgung entfällt für sie endgültig, Übergangsregelung wird ausgearbeitet

## **Revision StromVG / StromVV**

- Die Ausführungsbestimmungen zu den neu in Kraft tretenden Artikeln des StromVG ( Artikel 7, Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) müssen in der Stromversorgungsverordnung (StromVV) entsprechend angepasst werden.
- Neu zu regeln sind insbesondere die (Vertrags-) Modalitäten im Wahlmodell der abgesicherten Stromversorgung (wie z.B. Fristen, Standardlastprofile, etc.), die Überprüfung der Tarife der Grundversorgung sowie allenfalls weitere Einzelheiten, die für die Sicherstellung des diskriminierungsfreien Netzzugangs notwendig sind.



# Erfahrungen und Entwicklungen

- Nur 1% aller Endverbraucher hat heute Marktzugang
- **2013:** 13% der marktberechtigten Grossverbraucher haben Wahlmöglichkeit genutzt (= 26% der Energiemenge aller marktberechtigten Endverbraucher)
- **2014** steigt die Wechselrate weiter an; zurzeit nutzen **27%** der marktberechtigten Grossverbraucher ihre Wahlmöglichkeit (= **47% der Energiemenge** aller marktberechtigten Endverbraucher)
- Grossverbraucher können heute auch Stromlieferanten ausserhalb der Schweiz wählen. Schweizer Lieferanten können Kunden in der EU akquirieren. Das hat zu einer besseren Integration der Schweiz in den EU-Binnenmarkt beigetragen.
- Erfahrungen in den ausländischen Märkten zeigen, dass der Wettbewerb auch bei einer vollen Öffnung des Strommarkts funktioniert. Voraussetzung: Geeignete regulatorische Rahmenbedingungen





# Stromabkommen CH-EU



- **Teilmarktöffnung** und die in diesem Rahmen geltenden Bestimmungen (insbesondere der fehlende Netzzugang der kleinen Endverbraucher) **nicht mit den EU-Vorschriften zum Elektrizitätsbinnenmarkt vereinbar.**
- Die volle Marktöffnung ist daher eine Voraussetzung für den Abschluss eines Stromabkommens mit der EU.
- Bei der vollen Marktöffnung sind folgende regulatorische Rahmenbedingungen von hoher politischer Tragweite:
  - Regulierung der Grundversorgung (Umsetzung des WAS-Modells)
  - Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs (Bedingungen eines Lieferantenwechsels).



# Vorteile der vollen Marktöffnung

- Ausdehnung der Wahlmöglichkeiten auf **KMUs und kleinere Endverbraucher** → für KMUs keine Wettbewerbsnachteile mehr, Möglichkeit Energiekosten zu senken
- Abgesicherte Grundversorgung nach wie vor gewährleistet und Rückkehr ist jedes Jahr möglich
- ElCom stellt sicher, dass Preise in Grundversorgung nicht überhöht sind
- Neue Wettbewerbsmöglichkeiten für Lieferanten (marktfähige Angebote)
- Marktnähere Preissetzung (innovative Preismodelle, flexible Produktgestaltungen)
- Verringerung regionaler Preisdifferenzen in Schweiz (keine Standortnachteile)
- Grundvoraussetzung für Abschluss Stromabkommen mit der EU



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

[www.energiestrategie2050.ch](http://www.energiestrategie2050.ch)  
[www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch)

**Renato Marioni**

Energiewirtschaft/Marktregulierung

Mühlestrasse 4, 3063 Ittigen; Postadresse: 3003 Bern

Tel. +41 58 464 0981

[renato.marioni@bfe.admin.ch](mailto:renato.marioni@bfe.admin.ch)

[www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch)

